

2. Satzung zur Änderung der Satzung

über Aufwandsentschädigungen, Auslagerersatz, Verdienstausfall und Reisekosten für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen und ehrenamtlich tätige Funktionsträger und Funktionsträgerinnen der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 17. Juli 2012 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Auslagerersatz, Verdienstausfall und Reisekosten für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen und ehrenamtlich tätige Funktionsträger und Funktionsträgerinnen der Freiwilligen Feuerwehr vom 1. September 2002 wird wie folgt geändert:

Artikel I

- § 1 Abs. 1 Buchstabe j) wird neu eingefügt:

dem Leiter bzw. der Leiterin der Kinderfeuerwehr

30,00 €

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 1. August 2012 in Kraft.

Bad Harzburg, 17. Juli 2012

Stadt Bad Harzburg
Der Bürgermeister



ABRAHMS

